

Grundsatz der Erschöpfung von Immaterialgüterrechten in der EU (im EWR)

Der Inhaber eines Schutzrechtes im Importland kann sich dem Import nicht auf der Grundlage des nationalen (oder Gemeinschafts-)Schutzrechts widersetzen, wenn

- die (zu importierenden) Waren
- von ihm selbst oder mit seiner Genehmigung
- in einem Mitgliedstaat des EWR
- in Verkehr gebracht worden sind.

Erschöpfung der Rechte bedeutet nicht Verlust des Immaterialgüterrechts. Der Rechtsinhaber verliert nur das Recht, den Weitervertrieb der konkreten Waren mit Hilfe des Patent-, Marken- oder Urheberrechts zu kontrollieren.